Stadt Ebersbach
an der Fils

Mitteilungsvorlage 2022/159

Aktenzeichen: 1124010099		Anlagen: 1
Amt: Bürgermeister	Sachbearbeiter: Dorn, Dietmar; Wistuba, Steffen	Datum: 15.11.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Ausschuss für Technik und Umwelt	06.12.2022	öffentlich

Bearbeitungshinweise:

( ) Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung

( ) Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Energiesparmaßnahmen
- Temperaturvorgaben in den städtischen Liegenschaften

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Mit den einheitlichen Temperaturvorgaben für die städtischen Liegenschaften (sh. Energiebericht 2019 Kapitel 8.6 Seiten 221/222) wurde ein weiterer Schritt in Richtung der Beeinflussung des Nutzerverhaltens gemacht, was zu einer Strom- und Heizkostenreduktion durch feste Raumtemperatur-Vorgaben mit Einschalt- und Ausschalt-Zeitpunkten der Heizungsanlagen in städtischen Gebäuden führen soll.

Mit den festgelegten oberen Grenz-Temperaturen für die Räume der Liegenschaften wurde eine verbindliche Temperaturstruktur für die Nutzer und Hausmeister zur Orientierung geschaffen.

Somit erfolgt eine etwas frühere Abschaltung der Heizungsanlagen durch die Hausmeister in den jeweiligen Gebäuden vorrangig in den Übergangszeiten vom Frühling zum Sommer hin. Ebenfalls führt auch eine etwas verzögerte Zuschaltung der Heizung zum Beginn der Heizperiode in den jeweiligen Gebäuden zu Einsparungen. Auf Grund der Corona-Situation 2020 und 2021 konnte aber temporär eine strikte Umsetzung der Temperaturstruktur nicht beachtet werden, da hier vorrangig eine ausreichende Nachheizung, aufgrund der starken Zusatzbelüftung der Räume, beachtet werden musste.

Ausgelöst durch die Gasmangellage hat die Bundesregierung Energiesparziele und Energiesparmaßnahmen vorgegeben, sowie der Zusatz-Vorgabe zur generellen Limitierung der Raumtemperaturen in Räumen von öffentlichen Gebäuden auf 19 C. Damit gelten nun weiter verringerte Temperatur-Obergrenzen für die städtischen Liegenschaften.

In der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) sind in § 6 die Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden festgelegt:

§ 6 EnSikuMaV - Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In einem Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:
1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

(2) Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die in Absatz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

(3) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden für
1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten und
3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

(4) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

Anlage 1 zeigt den Vergleich der Energiespar- und Standard-Temperaturvorgaben der verschiedenen Gebäudearten.

In Schulen und Kindergärten gibt es eine Sonderregelung mit mindestens 20 °C für die Schul-Klassenräume und 21 °C in den Kindergartenräumen, welche trotz einer Weiterführung der Lüftungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Problematik gelten. Die zur Überprüfung zugrunde gelegte Raumtemperatur ist die in 0,80 – 1,20 m Höhe gemessene Lufttemperatur am jeweiligen Arbeits- oder Aufenthaltsplatz.

Bei einer temporären Sondernutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile kann die Temperatur, nach Absprache mit dem zuständigen Hausmeister, auch vorübergehend kurzfristig erhöht werden, wenn dies unbedingt nötig ist.

Zu bedenken gilt auch die Prävention von Tauwasserbildung innerhalb der Gebäude, die bei einer Temperaturunterschreitung in Problembereichen, vor allem in den Altbauten bei niedrigen Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit auftritt. Daher wird es eventuell nötig sein, in einigen Gebäuden die Temperaturen partiell und temporär, über die angestrebte Raum-Zieltemperatur hinaus zu erhöhen, um Schäden am Gebäude zu vermeiden. Hier werden die Problemstellen durch die Hausmeister mit Messgeräten immer wieder bezüglich Feuchtigkeit und Temperatur, d.h. Taupunktunterschreitung, überprüft.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Die Energieersparnis durch die Festlegung der Temperaturvorgaben wird in den folgenden Energieberichten dargestellt.

✓	*Kernthemen des Leitbildes*	*Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung*				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben					
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft	✓				

Anhörung / Beteiligung:

( ) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(x) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Markus Ludwig
Fachbereichsleiter Bauen und Umwelt